



I.

Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes
Feldmoching-Hasenberg
Herrn Markus Auerbach
BA-Geschäftsstelle Nord
Ehrenbreitsteiner Str. 28 a
80993 München

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-39870
Telefax: 089 233-39868
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.
de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

21.11.2017

Ergänzung der bestehenden Verkehrsschilder „Sonderweg für Fußgänger“ an der Bahnunterführung Toni-Pföhl-Straße mit „Fahrradfahrer frei“
Antrag Nr. 14-20 / B 04029 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenberg - vom 12.09.2017

Sehr geehrter Herr Herr Auerbach,

wir haben die Situation vor Ort überprüft.

Lt. Straßenkataster handelt es sich bei dem Weg, der ggü. Einmündung Max-Wönner-Straße zur Bahnunterführung führt, nicht um städtischen Grund, sondern um Privatgrund (vermutlich der Bahn). Eine Beschilderung läge zunächst einmal in der Hand des Eigentümers bzw. könnte nicht ohne Abstimmung mit diesem aufgestellt werden.

Die derzeitige Beschilderung mit Z 239 wurde nicht vom Kreisverwaltungsreferat veranlasst. Nach Augenschein könnte es sich um eine Beschilderung des Baureferates-Gartenbau handeln. Da das Schild völlig verblasst ist, haben wir dem Baureferat-Gartenbau einen Abdruck des Schreibens übermittelt.

Ganz unabhängig von der Eigentumssituation kann eine Freigabe des Weges für Radfahrer aus Gründen der Verkehrssicherheit aber keinesfalls befürwortet werden. Der Weg ist stark abschüssig und aufgrund der vorhandenen 90°-Kurven ist weder zwischen Weg und Unterführung noch zwischen diesem Weg und der Wegebeziehung von der etwas nördlich gelegenen Treppe her eine ausreichende Sichtbeziehung gegeben.

Über eine Ortsbegehung 2012 mit dem Kreisverwaltungsreferat mit anschließender Anbringung von Durchfahrtsperren bzw. Abweisblenden liegen uns keine Unterlagen vor. Unabhängig davon hätte ein solches Vorhaben nicht nur der Einbindung der DB bedurft, sondern müsste nach den heute gültigen Vorgaben für Fuß- und Radverkehr beurteilt werden, die die gewünschte Beschilderung nicht zulassen. Auch ist der verbleibende Raum neben den Sperren für einen Begegnungsverkehr von Fußgänger und Radfahrer viel zu schmal

(mindestbreite 2,50 m!). Die Situation erweckt eher den Eindruck, dass die Sperren/ Abweisblenden den Fußgänger vor uneinsichtigen Radfahrern schützen sollen, die den Weg verbotswidrig benutzen.

Auf abschüssigen Strecken ist eine gemeinsame Wegführung von Fußgänger- und Radverkehr generell nicht zulässig. Hier kommen noch ein relativ starkes Gefälle und fehlende Sichtbeziehungen dazu, so dass eine Freigabe des Weges auch für Radfahrer im Interesse aller Verkehrsteilnehmer nicht in Frage kommen kann.

Unabhängig davon wäre das starke Gefälle und die scharfen Kurven bei schlechter Witterung eine Unfallgefahr für die Radfahrer selbst. Schon aus Haftungsgründen muss daher die vorgeschlagene Lösung seitens des Kreisverwaltungsreferates abgelehnt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leitung Kreisverwaltungsreferat – HA III/14